

Anhang 1¹⁾

Bäder mit künstlichem Becken (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1)

1. Mikrobiologische		
Beurteilungskriterien	Toleranzwert	Grenzwert
Aerobe mesophile Keime (30°C)	1000 KBE ⁵⁾ / ml	
Escherichia coli	nicht nachweisbar / 100 ml	
Pseudomonas aeruginosa ²⁾	nicht nachweisbar / 100 ml	
Legionella pneumophila im Beckenwasser ^{3) 4)}	nicht nachweisbar / 100 ml	
2. Chemisch-physikalische		
Beurteilungskriterien	Toleranzwert	Grenzwert
Desinfektionsmittel im Beckenwasser		
Freies Chlor - allgemein	0.2 - 0.8 mg/l	
Freies Chlor - Warmsprudelbecken ⁶⁾	0.7 - 1.5 mg/l	
Gebundenes Chlor	0.2 mg/l	
Ozon ⁷⁾	0.02 mg/l	
Desinfektionsmittel in der Raumluft:		
Chlor		0.5 ml/m ³
Ozon		(ppm)
		0.1 ml/m ³
		(ppm)

¹⁾ Fassung gemäss Entscheid vom 22. November 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

²⁾ Zu bestimmen bei Bedarf (z.B. bei Störungen)

³⁾ Zu bestimmen bei Bedarf (z.B. bei Störungen)

⁴⁾ Warmsprudelbecken sowie Becken und Einrichtungen mit Badewasser über 23°C mit aerosolbildenden Kreisläufen

⁵⁾ KBE = Koloniebildende Einheiten

⁶⁾ Warmsprudelbecken sowie Becken und Einrichtungen mit Badewasser über 23°C mit aerosolbildenden Kreisläufen

⁷⁾ Nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. Sole- oder Mineralbäder

817.31

Oxidierbarkeit des Beckenwassers ¹⁾ :		
KMnO ₄ -Verbrauch	5 mg/l	10 mg/l
KMnO ₄ -Verbrauch–Freibäder		15 mg/l
TOC (Total organic carbon)	3.0 mg C/l	

pH - Wert	6.8 - 7.6
-----------	-----------

Sicherheit:	
Trübung/Klarheit	einwandfreie Sicht über den ganzen Beckenboden
Trihalogenmethane (Thm), berechnet als Chlorophorm	0.02 mg/l

Erläuterungen:

Toleranzwert: Wert oder Wertebereich, bei dessen Nichteinhaltung Massnahmen zu ergreifen sind.

Grenzwert: Wert, bei dessen Überschreiten mit einer **gesundheitlichen Gefährdung** gerechnet werden muss. Der Badebetrieb ist unverzüglich einzustellen, bis die Störung behoben ist.

¹⁾ über dem Wert des Frischwassers. In Freibädern sind höhere Werte zulässig.